Vereinsgemeinschaft Hohenhausen e.V.

Satzung

Stand: 20. November 2002

Gegründet den 16. März 1973 als Vereinsgemeinschaft der Vereine der Gemeinde Kalletal Ortsteil Hohenhausen und Umgegend.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

a) Der Verein wurde gegründet am 16.3.1973 als Vereinsgemeinschaft Hohenhausen Der Verein trägt seit dem 13.9.1973 den Namen Vereinsgemeinschaft Hohenhausen e.V.

b) Sitz des Vereins ist Kalletal Ortschaft Hohenhausen

c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

d) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins ist:

a) Die Förderung der Heimat und des Brauchtums sowie die Gemeinschaftspflege

b) Die Durchführung der im 2-jährigen Turnus stattfindenden Heimatfeste

c) Unterstützung von Maßnahmen zur Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes

d) Die Übernahme von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der ihr angeschlossenen Vereine

e) Unterstützung und Durchführung kultureller und jugendfördernder Maßnahmen

f) Die Vereinsgemeinschaft unterstützt die Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber der Gemeinde Kalletal.

g) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

h) Wirtschaftliche und politische Zwecke sind ausgeschlossen.

i) Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

j) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

k) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

l) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jeder Verein oder Vereinigung mit dem Sitz in Kalletal - Hohenhausen und Umgebung werden, Ausnahme Politische Parteien und Weltanschauliche Vereinigungen.

b) Die Mitglieder werden vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden oder durch eine zu benennende Person

c) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen

§ 3 Mitgliedschaft (Fortsetzung)

e) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben, kann aber durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt werden

f) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1) Auflösung eines Vereins oder Vereinigung

2) Durch schriftlichen Austritt nach einer Frist von einem halben Jahr

3) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Vereinsgemeinschaft schädigt und insbesondere, wenn es den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die nächste Mitgliederversammlung

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Zuständigkeit:

a) Wahl und Abberufung des Vorstandes

b) Wahl der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit (Voraussetzung ist, dass mehr als 50% aller Mitglieder anwesend sind).

e) Beschlussfassung über Finanzplan

f) Beschlussfassung über die Durchführung des Heimatfestes

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche Mitglieder je 1 Stimme. Ebenso die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder der Vorstand dieses für erforderlich hält.

Eine weitere Mitgliederversammlung zur Durchführung des Heimatfestes ist ein Jahr vorher im Monat September/Oktober einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Einberufungen erfolgen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an jedes Vereinsmitglied.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Jede Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt

§ 6 Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Geschäftsführer
3. Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

1. stellvertretender Vorsitzender
2. stellvertretender Geschäftsführer
3. stellvertretender Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren im Jahr vor dem Jahr des Heimatfestes gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der angeschlossenen Vereine und Vereinigungen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Auf Antrag kann sog. Blockabstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Weitere Beisitzer können gewählt werden, sie haben keine Stimme in der Vorstandssitzung.

Der Verein wird vom Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten; je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Einberufung sowie Leitung der Mitgliederversammlung; er wird bei diesen Angelegenheiten im Falle nicht nachzuweisender Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der Geschäftsführer hat für die Anfertigungen von Niederschriften über Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes zu sorgen. In den Niederschriften sind besonders alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind nach Zustimmung der Mitgliederversammlung (Verlesen oder Vorlage bei der Versammlung) bzw. des Vorstandes vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Dem Geschäftsführer obliegt außerdem der laufende Schriftverkehr des Vereins.

Der Schatzmeister hat für ordnungsgemäße Finanzverwaltung, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend zusorgen.

Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.

Belege über Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteile des Kassenbuches und dort für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Kassenbericht hat der Schatzmeister rechtzeitig vor der Versammlung die Kassenprüfer zwecks Prüfung der Kasse heranzuziehen. Jeder Kassenprüfer soll nicht länger als zweimal im Amt bleiben. Die Prüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 6 Vorstand (Fortsetzung)

Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Organisation von Veranstaltungen
2. Erledigung der laufenden Geschäftsführung
3. Überwachung und Verantwortung der satzungsgemäßen und korrekten Abwicklung des Vereinslebens
4. Einberufung einer Mitgliederversammlung
5. Ahndung von Verstößen gegen die Vereinssatzung
6. Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel entsprechend des Finanzplans
7. Teilnahme an Vorstandssitzungen

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auf Antrag können Aufwendungen nach einzelnem Nachweis oder Einzelnachweis erstattet werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder und der Vorstand nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Es bedarf der Stimmen von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern. Mindestens Zweidrittel aller Mitglieder müssen die außerordentliche Mitgliederversammlung vorher schriftlich beantragt haben.

Ein eventuell vorhandener Kassenbestand oder anderes Vereinseigentum fällt bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Gemeinde Kalletal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Hohenhausen zu verwenden hat.

§ 8 Vereinsrecht

Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.

Kalletal, den 20. November 2002

Neu gesetzte Lesefassung nach der vorgelegten Scanvorlage. Die Originalvorlage enthält Unterschriften. Die Gliederung in § 3 springt auch im Original von c) zu e).